



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 18. Juli 2019
Bezug: Ihr Schreiben vom
9. Juli 2019

Referat

Fax:

**Regelungen zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Pet 3-19-11-8221-021601 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Schreibens.

Mit Ihrer Petition haben Sie mehrere Anliegen zu den Renten wegen Erwerbsminderung.

Nach Prüfung Ihrer Zuschrift hinsichtlich Ihrer Forderung zu der Rückkehr zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente erhalten Sie unaufgefordert weitere Nachricht. Angesichts der Fülle der insgesamt hier eingehenden Petitionen und der in jedem Einzelfall erforderlichen sorgfältigen Prüfung bitte ich um Verständnis, dass die Behandlung Ihrer Eingabe längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bitte teilen Sie zwischenzeitliche Änderungen des Sachverhalts oder Ihrer Anschrift dem Petitionsausschuss unter dem angegebenen Aktenzeichen mit.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet. Dazu gehört im Regelfall auch, dass Ihre Petition mit allen von Ihnen gemachten - auch personenbezogenen - Angaben dem zuständigen Ressort der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Zu Ihren weiteren Anliegen erhalten Sie unter anderen Aktenzeichen gesonderte Mitteilung. Diese Anliegen sind bereits von anderen Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuss herangetragen worden. Nach den Verfahrensgrundsätzen des Ausschusses (veröffentlicht unter www.bundestag.de/petition) wird in solchen Fällen eine Petition zur sog. Leitpetition bestimmt und die übrigen Petitionen - dazu gehören auch Ihre - werden als Mehrfachpetitionen geführt.

Soweit Sie die Ausweitung der ab dem 1. Januar 2018 für Renten-
neuzugänge geltenden Verbesserungen für Erwerbsminderungs-
renten auf die Bestandsrentnerinnen und -rentner fordern, erhal-
ten Sie unter dem Aktenzeichen: Pet 3-18-11-8221-022800 wei-
tere Nachricht.

Die Leitpetition finden Sie auf der Internetseite des Ausschusses
unter der ID-Nummer: 70060.

Der Schriftwechsel zu Ihrer Forderung nach dem Wegfall der
Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten erfolgt unter dem
Aktenzeichen Pet 3-19-11-8221-022801.

Die Leitpetition finden Sie auf der Internetseite des Ausschusses
unter der ID-Nummer: 77169.

Soweit Sie erreichen wollen, dass eine Mindestrente in Höhe von
1.200 Euro für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt wird, die
neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Leis-
tungen der Grundsicherung beziehen, erfolgt der weitere Schrift-
wechsel unter dem Aktenzeichen Pet 3-19-11-8231-022802.

Die Leitpetition finden Sie auf der Internetseite des Ausschusses
unter der ID-Nummer: 74487.

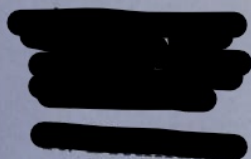
Unter dem Aktenzeichen Pet 3-18-11-8200-022803 wird Ihre For-
derung einer Änderung des deutschen Rentensystems nach öster-
reichischem Vorbild bearbeitet.

Die Leitpetition ist keine öffentliche Petition und somit nicht auf
der Internetseite des Deutschen Bundestages zu finden.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschut-
zes gespeichert und verarbeitet. Dazu gehört im Regelfall auch,
dass Ihre Petition mit allen von Ihnen gemachten - auch perso-
nenbezogenen - Angaben dem zuständigen Ressort der Bundesre-
gierung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine *Beschlussempfehlung mit Begründung*. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.